# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 26.06.1930

# Gesethblatt

# Freistaat Oldenburg.

# Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band.

(Ausgegeben ben 26. Juni 1930.) 83. Stud.

#### Inhalt:

- Dr. 139. Gefet für den Landesteil Oldenburg vom 11. Juni 1930 gur Underung bes Schulgesetes für das Bergogtum Oldenburg bom 4. Februar 1910.
- Nr. 140. Gefet für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juni 1930, be= treffend Anderung bes Gejeges für bas Großherzogtum Oldenburg vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollftredung wegen Gelbforderungen in Berwaltungefachen.
- Nr. 141. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 12. Juni 1930 gur Anderung der Befanntmachung des Staatsminifteriums vom 1. November 1899, beireffend bas Berfahren bei ben von ben Berwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangs= vollstredungen wegen Geldforderungen.
- Rr. 142. Gefet für den Freiftaat Oldenburg vom 12. Juni 1930 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Dr. 143. Gefet für ben Freiftaat Olbenburg vom 17. Juni 1930 gur Abanderung des Bejoldungegefetes vom 25. Mai 1928.
- Dr. 144. Gefet für den Freiftaat Oldenburg vom 17. Juni 1930 gur Abanderung des Wefeges, betreffend Unftellung und Befoldung ber Mitglieder bes Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Faffung der Abanderungsgefete vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924.
- Nr. 145. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1930 gur Befanntgabe bes Gefetes für ben Freiftaat Oldenburg, betreffend Unftellung und Besoldung ber Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in ber durch spätere Befete geanderten Jaffung.

# Nr. 139.

Geseth für den Landesteil Oldenburg jur Anderung des Schulgesetes für das herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910. Oldenburg, den 11. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird geändert, wie folgt:

#### Artifel 1.

Dem § 28 wird folgender Abs. 4 nachgefügt:

4. Eine Aenderung der Schulbezirke kann vom Obersschulkollegium angeordnet werden, wenn dadurch eine bessere Berteilung der Kinder auf die einzelnen Schulen erreicht wird und die Schulwege nicht wesentlich erschwert werden.

#### Artifel 2.

§ 30 Abs. 2 Sat 1 erhält folgende Fassung:

Gegen die Bersagung der Genehmigung in den Fällen der §§ 28 und 30 und gegen die Anordnung nach § 28 Abs. 4 ist die Klage beim Oberverwaltungssericht zulässig.

#### Artifel 3.

Der § 33 wird wie folgt geandert:

- a) Im Abs. 1 wird das Wort "errichtet" durch das Wort "eingerichtet" ersett.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - 2. Das Ministerium kann die Einrichtung einer solchen Schule auch anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen, wenn dadurch eine bessere Verteilung

der Schüler auf die Schulen der betreffenden Gemeinden oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens erreicht werden können, ohne daß eine der beteiligten Gemeinden dadurch erheblich stärker belastet wird oder die Schulwege wesentlich erschwert werden.

#### Artifel 4.

Der § 40 wird wie folgt geandert:

- a) Im Abs. 2 wird das Wort "einzelnen" gestrichen.
- b) Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
  - 3. Das Oberschulkollegium kann aus besonderen Gründen nach Anhörung des Schulvorstandes die Zuweisung von Kindern in die Schule eines Nachbarbezirks auch anordnen.
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeich= nungen "4 bis 6".

#### Artifel 5.

Der § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift erhält die Bezeichnung als Abs. "1", und das Wort "einzelnen" wird gestrichen.
- b) Folgende Absätze werden nachgefügt:
  - 2. Das Oberschulkollegium kann aus besonderen Gründen nach Anhörung der beteiligten Schulvorstände die Zuweisung von Kindern in eine Schule der Nachbargemeinde auch anordnen.
  - 3. Die Anordnungen in den Fällen des § 40 Abs. 3 und des § 41 Abs. 2 können durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetze findet Answendung.

#### Artitel 6.

Hinter § 41 wird folgender § 41a eingefügt: § 41a.

Anordnungen nach § 28 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 finden nur unter iden Boraussetzungen statt, daß die Schülerzahl einer Klasse in der Regel 50 nicht überschreiten, kein gefährlicher und in der Regel über 3 km hinausgehender Schulweg entstehen und die Gesundheit der Kinder nicht durch Ueberfüllung der verfügbaren Klassenräume gefährdet werden darf.

Oldenburg, den 11. Juni 1930.

## Staatsministerium.

In Bertretung des Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver.

Dr. Willers.

Graepel.

# Mr. 140.

Geseth für den Freistaat Oldenburg, betreffend Underung des Gesches für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldsorderungen in Berwaltungssachen. Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

# Einzigster Artitel.

Artifel 10 § 3 erhält folgende Fassung:

"Beim Verwaltungszwangsverfahren tritt die nach § 811 Ziffer 4 der Zivilprozehordnung vom 13. Mai 1924 für die gerichtliche Pfändung geltende Ausnahme nur ein inbetreff des dort genannten zum Wirtschafts= betrieb ersorderlichen Geräts und Viehs."

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

# Staatsministerium.

In Bertretung des Ministerpräsidenten:

(Giegel) Dr. Driver. Dr. Billers.

Dr. Gifenbart.

## №. 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Anderung der Bekanntsmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, bestreffend das Bersahren bei den von den Berwaltungsbehörden durchzusührenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldsorderungen. Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Jur Ausführung der Gesetze vom 14. April 1882 und vom 12. Juni 1930, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird hierdurch folgendes angeordnet:

Die Ziffer 5 des § 31 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforsberungen erhält folgende Fassung:

5. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe erforderliche Gerät und Bieh.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Staatsminifterium.

Dr. Willers.

# Nr. 142.

Geseth für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

# § 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landesteile für 1930 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schahanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Bestrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu decenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzstristige Anleihen aufnehmen.

# § 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

- 1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Anleihen in langfristige Anleihen
  - a) für die Zentralkasse Freistaats Didenburg die Summe von . . 125 000 RM,

b) für den Landesteil Oldenburg die
Summe von
Cultille bolt
c) für den Landesteil Lübed die
Summe von 1409 000 RM,
d) für den Landesteil Birkenfeld die
Summe von
und
2. zur Dedung von Ausgaben
a) des außerordentlichen Haushalts
des Landesteils Oldenburg die
Summe von 906 000 RM,
Cultille bolt
b) des Siedlungsamts des Landes=
teils Oldenburg die Summe von 2734 000 RM,
c) des außerordentlichen Haushalts
des Landesteils Lübed die Sum=
me von
nice boil
d) des außerordentlichen Haushalts
des Landesteils Birkenfeld die
Summe von 155 000 RM
zu beschaffen und zu diesem Zwede durch Ausgabe von
Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen
Sayulover arteinungen over outen language Sacistacts
gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats
Oldenburg aufzunehmen.

# § 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkünds bar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu füns digen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens 30 Jahren verzichten. Auch kann sie die Verspflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10 Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeit=raum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins= und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Ansleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gesmeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

## \$ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

# § 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

# § 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreis bungen und Schahanweisungen, über die Festsehung des Jinssußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

#### § 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1929 durfen fernerhin feine Unleihen mehr aufgenommen werben.

## \$ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Berlündung in Rraft.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

# Staatsminifterium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

(Giegel) Dr. Driver. Dr. Billers.

Dr. Eisenbart.

# Mr. 143.

Wefet für den Freiftaat Oleenburg gur Abanderung bes Befoldungs= gesetzes vom 25. Mai 1928.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Das Staatsministerium verfündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In der dem Besoldungsgesetz für den Freistaat DI= denburg vom 25. Mai 1928 als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten wird im Abschnitt A im Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe 5 zwischen "Eichmeister" und "Anstaltsoberin der Heil- und Pflegeanstalt" eingeschoben "Landesfürsorgerin".

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

## Staatsminifterium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

(Giegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

# Mr. 144.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924.

Olbenburg, ben 17. Juni. 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924 wird, wie folgt, geändert:

#### Artitel 1.

Im § 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

TO TO THE TOTAL OF THE PARTY OF

#### Artifel 2.

Der § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums vom 4. Juli 1919, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Jahresgehalt von 18 000 RM. Daneben beziehen sie den Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimsmungen."

Im § 2 Abs. 2 werden die Worte "Aufwandsentsschädigung von jährlich 600 Goldmark, dazu den Teuserungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener gelstenden Bestimmungen" durch die Worte "Auswandsentsschädigung, deren Söhe durch den Haushalt bestimmt wird", ersetzt.

#### Artifel 3.

3m § 3 Abs. 1 wird dem Worte "Bestimmungen" folgendes nachgefügt: "Wird ein im Dienst befindlicher Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so wird er mit dem Tage seiner Wahl fraft Gesetzes mit Wartegeld zur Disposition gestellt. Das Wartegeld beträgt 80 v. S. des Diensteinkommens, das der Staatsminister nad dem Besoldungsgeset vom 25. Mai 1928 in der Besoldungsgruppe, der er vor Eintritt in das Staats= ministerium angehört hat, als Höchsteinkommen erreicht hätte erreichen können, mindestens aber 6000 RM jährlich. Wird ein zur Disposition gestellter Bivilstaatsbiener zum Minister gewählt, so beträgt sein Wartegeld 80 v. S. des ruhegehaltsfähigen Dienst= einkommens, das der Berechnung seines bisherigen Wartegeldes zugrunde gelegt war, mindestens aber 6000 RM jährlich. Das Wartegeld ruht während der Zeit, für die der Staatsminister Amtsbezüge erhält. Wird ein Staatsminister in den Ruhestand versetzt, so erhält er ein Ruhegehalt in Söhe des ihm zustehenden Wartegeldes."

Im § 3 wird die Bestimmung des Abs. 2 gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersett:

"Einem aus dem Staatsministerium ausgeschies denen Staatsminister ist im Staatsdienst ein anderes den Verhältnissen entsprechendes Amt zu übertragen, sos bald es zur Verfügung steht. Artikel 51 § 2 Sah 1 des Zivilstaatsdienergesehes in der Fassung des Gessehes vom 14. Februar 1919 bleibt unberührt.

Wenn ein aus dem Staatsministerium ausgeschiedener Staatsminister aus einer Verwendung in einem ansderen Amt des Staatsdienstes oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen bezieht, so gilt bei Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Wartegeldes oder des Ruhegehalts als Diensteinkommen aus dem Ministeramt der Vetrag, von dem nach Abs. 1 das Wartegeld oder das Ruhegehalt berechnet ist."

Dem § 4 des Gesethes vom 4. Juli 1919 wird als Schlußabsat hinzugefügt:

"Aus besonderen Gründen fann der Landtag für den ausscheidenden Minister ein Ruhegehalt festseten."

#### Artifel 4.

Für Staatsminister, die schon vor dem Intrasttreten dieses Gesethes aus dem Amte geschieden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die bisherigen Versorgungsbestimmungen weiter.

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetes im Amte befindlichen Staatsminister und ihre Hinterbliebenen gelten sie nur dann, wenn diese Staatsminister spätestens

TO TAKE OF THE PARTY OF THE PAR

in dem auf die Entlassung folgenden Kalendermonat die Versorgung nach der bisherigen Bestimmung statt nach diesem Gesetze bei dem Staatsministerium ausstrücklich beantragen.

#### Artifel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Berfün=

dung in Rraft.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, das Geseth, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, in der sich aus dem gegenwärtigen Gesethe ergebenden Fassung von neuem bekanntzumachen.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

## Staatsminifterium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

(Giegel) Dr. Driver.

Dr. Willers.

Graepel.

# nr. 145.

Befanntmachung des Staatsministeriums zur Befanntgabe des Gesets für den Freistaat Oldenburg, betressend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der durch spätere Gesetse geänderten Fassung.

Oldenburg, ben 17. Juni 1930.

Auf Grund der Ermächtigung im Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Bessoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, wird



nachstehend dies Gesetz in der durch die Gesetze vom 10. August 1920, 26. Mai 1924 und 17. Juni 1930 geänderten Fassung bekanntgegeben.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

# Staatsminifterium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Dr. Willers.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Absänderungsgesetze vom 10. August 1920, 26. Mai 1924 und 17. Juni 1930.

## § 1.

Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und zwei Staatsministern.

# § 2.

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Jahresgehalt von 18000 RM. Daneben beziehen sie den Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Der Ministerpräsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Haushalt bestimmt wird.

Das Diensteinkommen wird in Teilbeträgen im voraus vom ersten Tage des Monats an gezahlt, in dem die Wahl zum Staatsminister erfolgt ist.

TO THE THE PARTY OF THE PARTY O

§ 3.

Das Wartegeld, das Ruhegehalt und die sonstigen Bersorgungsbezüge von Zivilstaatsdienern, die zu Mitgliedern des Staatsministeriums gewählt sind, sowie die Sinterbliebenenbezüge ihrer Witwen und Rinder regeln sich nach den darüber für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen. Wird ein im Dienst befindlicher Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so wird er mit dem Tage seiner Wahl fraft Gesetes mit Wartegeld zur Disposition gestellt. Das Wartegeld beträgt 80 v. H. des Diensteinkommens, das der Staatsminister nach dem Besoldungsgeset vom 25. Mai 1928 in der Besoldungs= gruppe, der er vor Eintritt in das Staatsministerium angehört hat, als Söchsteinkommen erreicht hat oder hätte erreichen können, mindestens aber 6000 RM jährlich. Wird ein zur Disposition gestellter Zivil= staatsdiener zum Minister gewählt, so beträgt sein Wartegeld 80 v. S. des ruhegehaltsfähigen Dienst= einkommens, das der Berechnung seines bisherigen Wartegeldes zugrunde gelegt war, mindestens aber 6000 RM jährlich. Das Wartegeld ruht während der Zeit, für die der Staatsminister Amtsbezüge erhält. Wird ein Staatsminister in den Ruhestand versett, so erhält er ein Ruhegehalt in Sohe des ihm zustehenden Martegeldes.

Einem aus dem Staatsministerium ausgeschiedenen Staatsminister ist im Staatsdienst ein anderes den Bershältnissen entsprechendes Amt zu übertragen, sobald es zur Berfügung steht. Artikel 51 § 2 Sah 1 des Zivilsstaatsdienergesehes in der Fassung des Gesehes vom 14. Februar 1919 bleibt unberührt.

Wenn ein aus dem Staatsministerium ausgeschies dener Staatsminister aus einer Verwendung in einem anderen Amt des Staatsdienstes oder in einem sons stigen öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen bezieht, so gilt bei Anwendung der Borschriften über das Ruhen des Wartegeldes oder des Ruhegehalts als Diensteinkommen aus dem Ministeramt der Betrag, von dem nach Abs. 1 das Wartegeld oder das Ruhegehalt besechnet ist.

#### \$ 4.

Die übrigen Mitglieder des Staatsministeriums haben auf Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliedenenversorgung feinen Anspruch. Jedoch haben sie Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte ihres Ministergehalts

- 1. wenn sie unfreiwillig oder durch Tod aus ihrem Amte ausscheiden, für die Dauer von zwei Jahren nach dem Tage des Ausscheidens,
- 2. wenn sie freiwillig ausscheiden, für eine der Dauer ihrer Amtstätigkeit gleiche Zeit, jedoch höchstens für zwei Jahre.

Im Todesfall steht der zu 1 und 2 bezeichnete Ansspruch der Witwe und den Kindern unter 18 Jahren zu. Im Uebrigen ist der Anspruch unvererblich.

Der Anspruch fällt weg, solange ein ausgeschiedenes Mitglied des Staatsministeriums aus anderweitiger Tätigkeit ein Einkommen bezieht, welches der Hälfte des Ministergehalts mindestens gleichkommt.

Aus besonderen Gründen kann der Landtag für den ausscheidenden Minister ein Ruhegehalt festsetzen.

TO THE STATE OF THE PARTY OF TH